

Budgetvereinbarung

1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

"engagiert in ulm e. V."
vertreten durch den Vorstand

2 Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch "engagiert in ulm e. V." im Bereich der Förderung und Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements in Ulm wahrgenommen werden. "engagiert in ulm e. V." betreibt zu diesem Zweck seit 2011 eine Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement (Freiwilligenagentur), betreut eine umfangreiche Engagement-Datenbank als öffentlich zugängliche Website, trägt gemeinsam mit dem Stadtjugendring Ulm die Verantwortung für die FreiwilligenCard Ulm, organisiert gemeinsam mit der Ulmer Volkshochschule die Akademie für Bürgerschaftliches Engagement und Gemeinwesenarbeit, entwickelt neue Formate und führt öffentliche Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch.

3 Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2021 bis 2023 jährlich

EUR 111.950

(in Worten: einhundertelftausendneunhundertfünfzig)

zur Verfügung, sofern der Verein "engagiert in ulm e. V." nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Darin enthalten sind ein Mietzuschuss von 12.000 € und 2.600 € für den Verwaltungsaufwand der Freiwilligen Card. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern "engagiert in ulm e. V." zuschussrelevante Aufgabenbereiche, insbesondere den Betrieb der Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle und den Betrieb der Akademie für bürgerschaftliches Engagement und Gemeinwesenarbeit, sowie die Förderung der Integration durch bürgerschaftliches Engagement einstellt oder den festgelegten Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage 1,4 Fachkraftstellen) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und "engagiert in ulm e. V." wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und

-sicherung getroffen, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.2.2 Dimensionen der Vielfalt

"engagiert in ulm e.V". fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht, soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen ein.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

"engagiert in ulm e. V. " verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan/Haushaltsplan

"engagiert in ulm e. V. " erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan/ Übersicht über alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, Übersicht über die Investitionen, Stellenplan), welcher der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften von "engagiert in ulm e. V". Einsicht zu nehmen.

3.3.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Umfang von mindestens 1,4 % Wochenstunden beschäftigt.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVÖD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.3.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

3.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 1.1. und 1.7. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn "engagiert in ulm e. V." mit seinen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.3.6 Sonstiges

"engagiert in ulm e. V." verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter/-innen zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt "engagiert in ulm e. V." und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister der Stadt Ulm

Lothar Heusohn
Vorsitzender von engagiert in ulm e. V.